

Tele-BINGO

Teilnahmebedingungen

veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger

Gültig ab Ziehung
09.01.2010

TELE BINGO

Glücksspiel kann süchtig machen – lassen Sie es nicht zum Zwang werden.

| | | | |
|------|------|------|------|
| Frei | 23 | 36 | 55 |
| 01 | 24 | 40 | 53 |
| 15 | 30 | Frei | 52 |
| 04 | Frei | 31 | 47 |
| 03 | 21 | 34 | Frei |

TELE BINGO

VON LOTTO

BZgA
Beratungszentrum
Glücksspielsucht

Anzahl Ziehungen 1 2 3 4 5 8

Spiel77
Super6
3024201

JA Nein
SUPER 6

JA Nein
Spiel 77

4 Spiele

Maximaler Verlust sind der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr
www.thueringenlotto.de www.spielen-mit-verantwortung.de
Bitte Spiel mit Verantwortung! www.bzga.de

Die Spielteilnahme Minderjähriger
ist gesetzlich unzulässig.
**Glücksspiel kann süchtig machen –
lassen Sie es nicht zum Zwang werden!**
BZgA-Beratungstelefon Glücksspielsucht:
☎ 0800 1372700
Infos unter thueringenlotto.de
spielen-mit-verantwortung.de · lotto.de

 **LOTTO®**
Thüringen

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird Tele-BINGO mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/ durchgeführt. Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt. Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

- (1) Der Freistaat Thüringen veranstaltet entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Glücksspielgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung Lotterien und Sportwetten. Diese Aufgabe wird gemäß Erlass des Thüringer Finanzministeriums vom 27. Februar 1991 von der Thüringer Lotterieverwaltung (TLV) wahrgenommen.
- (2) Die technische Durchführung von Tele-BINGO, das auch in Verbindung mit den Zusatzlotterien Spiel77 und/oder Super6 gespielt werden kann, ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen, Fröhliche-Mann-Straße 3b, 98528 Suhl (LTG), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der LTG und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet. Die LTG wird ausschließlich im Namen und für Rechnung der TLV tätig.
- (3) Die TLV/LTG ist berechtigt, Tele-BINGO mit anderen deutschen Lotto- und Totounternehmen gemeinsam zu veranstalten bzw. durchzuführen.
- (4) Die LTG unterhält zum Vertrieb der von der TLV angebotenen Lotterien und Sportwetten Annahmestellen. Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Thüringen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Ziehungen von Tele-BINGO sind allein diese Teilnahmebedingungen der TLV einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Kundenkartenbestimmungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen oder Tele-BINGO-Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Kundenkartenbestimmungen) mit Abgabe des Spielscheines bei der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen (ein Tele-BINGO-Los erwerben zu wollen), als verbindlich an.

- (2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Die TLV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Lotterie Tele-BINGO

- (1) Im Rahmen von Tele-BINGO wird wöchentlich eine Ziehung mit mehreren BINGO-Spielen, und zwar am Samstag, durchgeführt.
- (2) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zur LTG fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- (3) Gegenstand von Tele-BINGO (Spielformel) ist die Voraussage von 20 Zahlen einer Spielfeldmatrix aus 5 Spalten und 5 Zeilen mit 5 festgelegten FREI-Feldern aus der Zahlenreihe von 1 bis 75; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.
- (4) Das Tele-BINGO-Los besteht aus einer Spielfeldmatrix von 5 Spalten und 5 Zeilen, insgesamt 25 Kästchen. Jedes Kästchen enthält eine Zahl, mit Ausnahme der festgelegten 5 FREI-Felder in den Kästchen der Spalten „B“, 1. Zeile, „I“, 4. Zeile, „N“, 3. Zeile, „G“, 5. Zeile und „O“, 2. Zeile.
- (5) Die 20 Zahlen werden aus einer festgesetzten Zahlenreihe von 1 bis 75 ermittelt. Die aus dieser Zahlenreihe abgeleiteten, möglichen Zahlenbereiche sind folgendermaßen auf die vertikalen Spalten des Tele-BINGO-Spielfeldes verteilt:

| Spalte „B“ | Spalte „I“ | Spalte „N“ | Spalte „G“ | Spalte „O“ |
|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| von 1 bis 15 | von 16 bis 30 | von 31 bis 45 | von 46 bis 60 | von 61 bis 75 |

§ 4 Spielgeheimnis

Die TLV/LTG wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der TLV/LTG bleiben hiervon unberührt.

II SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an Tele-BINGO teilnehmen, indem er mittels der von der LTG bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages (Erwerb eines Tele-BINGO-Loses) abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung (Tele-BINGO-Los). Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der TLV zustande.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von der TLV/LTG jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen und mittels Quicktipp möglich.
- (2) Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen der TLV/LTG vermittelt.
- (3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (4) Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an den Glücksspielen in der eigenen Annahmestelle ausgeschlossen.

§ 6 Teilnahme mittels Spielschein

- (1) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.
- (2) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

4 | Teilnahmebedingungen Tele-BINGO

- (3) Der Spielteilnehmer hat auf dem Tele-BINGO-Los die Anzahl der Ziehungen durch ein Kreuz in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Kästchens liegen muss. Gleiches gilt für das Ankreuzen der Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien.
- (4) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Tele-BINGO-Loses zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer, oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mit den technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
- (5) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- (6) Die Voraussagen für die Spielfeldmatrix sind auf den Spielscheinen vorgedruckt und können nicht vom Spielteilnehmer bestimmt werden.

§ 7 Teilnahme mittels Quicktipp

- (1) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (2) Beim Quicktipp werden die Voraussagen der Spielfeldmatrix ausschließlich vom Online-Verarbeitungssystem der LTG erstellt.

§ 8 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz beträgt pro Tele-BINGO-Los € 2,50.
- (2) Für jedes Tele-BINGO-Los kann die TLV eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- (3) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt des Tele-BINGO-Loses zu zahlen.

§ 9 Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die TLV / LTG.

§ 10 Kundenkarte

- (1) Auf Wunsch kann der Spielteilnehmer an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte teilnehmen. In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der LTG gespeicherten Spieldaten zu den persönlichen Daten des Spielteilnehmers gewährleistet.
- (2) Weitergehende Einzelheiten sind in den Kundenkartenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 11 Tele-BINGO-Los

- (1) Nach Einlesen des Spielscheines bzw. Abgabe des Quicktipps und der Übertragung der vollständigen Daten zur LTG wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der LTG von dieser eine Identifikationsnummer vergeben. Die Identifikationsnummer dient der Zuordnung des Tele-BINGO-Loses zu den in der LTG gespeicherten Daten.
- (2) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck des Tele-BINGO-Loses in der Annahmestelle.
- (3) Das Tele-BINGO-Los enthält als wesentliche Bestandteile folgende Angaben:
 - Spielfeldmatrix mit 20 Voraussagen und den 5 festgelegten FREI-Feldern (siehe § 3 (4)),
 - die Tele-BINGO-Losnummer,
 - die Nummer für die Zusatzlotterien einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme,
 - bei Teilnahme an mehr als einer Ziehung die lfd. Nr. entsprechend der vom

- Spielteilnehmer gewählten Anzahl der Ziehungen,
 - Datum der Ziehung,
 - Datum und Zeit des Loserwerbs,
 - den zu zahlenden Betrag als Summe von Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr,
 - die von der LTG vergebene Identifikationsnummer,
 - eindeutige Kennung des Unternehmens durch Namen oder Logo,
 - ggf. den Namen des Spielteilnehmers bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte.
- (4) Das Tele-BINGO-Los ist nur für die aufgedruckte Ziehung gültig.
- (5) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt das Tele-BINGO-Los dahingehend zu prüfen, ob
- die für die Spielteilnahme erforderlichen Voraussagen (Spielfeldmatrix mit 20 Zahlen) sowie das Datum der Ziehung vollständig und lesbar abgedruckt sind,
 - der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wieder gegeben ist,
 - das Tele-BINGO-Los eine Identifikationsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
 - das Tele-BINGO-Los bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte den Namen des Kundenkartenbesitzers korrekt enthält.
- (6) Ist das Tele-BINGO-Los in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält das Tele-BINGO-Los insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Identifikationsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 10 Minuten nach Registrierung des Vertragsangebotes in der LTG,
 - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
 - längstens bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung, möglich.
- (7) Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
- (8) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe des Tele-BINGO-Loses seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
- (9) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (siehe § 12 (3)).
- (10) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 12 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der TLV und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die TLV das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages (Erwerb eines Tele-BINGO-Loses) nach Maßgabe des (2) annimmt. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die TLV angenommen wurde.
- (2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der LTG vergebenen Daten in der LTG aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten aus-

wertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist. Fehlt diese Voraussetzung, kommt der Spielvertrag nicht zustande.

- (3) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
- (4) Das Tele-BINGO-Los dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- (5) Das Recht der TLV bei der Gewinnauszahlung nach § 19 (8) zu verfahren, bleibt unberührt.
- (6) Die TLV ist berechtigt, ein bei der LTG eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- (7) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (8) Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
 - der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (siehe § 5 (3) und (4)) verstoßen wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die TLV erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die TLV weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die TLV weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - der TLV/LTG die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- (9) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der TLV abgelehnt wurde bzw. die TLV vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- (10) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die TLV ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach (9) – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden gegen Rückgabe des Tele-BINGO-Loses auf Antrag erstattet.
- (11) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe des Tele-BINGO-Loses geltend machen.
- (12) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 13 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung der TLV/LTG für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob

fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgelhilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur LTG beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die TLV/LTG und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- (2) (1) findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die TLV/LTG dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgelhilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die TLV/LTG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen nach (1) und (2) gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der TLV/LTG gegebenen Garantie oder Zusage fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die TLV/LTG zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die TLV/LTG nicht.
- (5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (6) Die TLV/LTG haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (7) In den Fällen, in denen eine Haftung der TLV/LTG und ihrer Erfüllungsgelhilfen nach (4) bis (6) ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe des Tele-BINGO-Loses erstattet.
- (8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Gebietsstellen der TLV/LTG im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (9) Vereinbarungen Dritter sind für die TLV/LTG nicht verbindlich.
- (10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (12) Die Haftung der TLV/LTG ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV GEWINNERMITTLUNG

§ 14 Ziehung der Gewinnzahlen

- (1) Für Tele-BINGO findet wöchentlich eine Ziehung am Samstag statt; bei jeder Ziehung werden mit Hilfe eines Ziehungsgerätes die Gewinnzahlen aus einer festgesetzten Zahlenreihe von 1 bis 75 zufällig ermittelt.
- (2) Jedes Tele-BINGO-Los nimmt mit seinen Voraussagen an den vier Spielen einer Ziehung mit jeweils einer Gewinnmöglichkeit teil und kann mit seinen Voraussagen in allen vier Spielen gewinnen.

- (3) Die Ziehung der Gewinnzahlen erfolgt in vier Ziehungsblöcken.
- 1. Ziehungsblock:**
Im 1. Ziehungsblock werden 27 Gewinnzahlen aus einer festgesetzten Zahlenreihe von 1 bis 75 gezogen.
- 2. Ziehungsblock:**
In einem 2. Ziehungsblock werden weitere 4 Zahlen aus den nach dem 1. Ziehungsblock verbleibenden Zahlen einer festgesetzten Zahlenreihe von 1 bis 75 gezogen, so dass dann insgesamt 31 Gewinnzahlen vorliegen.
- 3. Ziehungsblock:**
In einem 3. Ziehungsblock werden weitere 9 Zahlen aus den nach dem 1. und 2. Ziehungsblock verbleibenden Zahlen einer festgesetzten Zahlenreihe von 1 bis 75 gezogen, so dass dann insgesamt 40 Gewinnzahlen vorliegen.
- 4. Ziehungsblock:**
In einem 4. Ziehungsblock werden weitere 7 Zahlen aus den nach dem 1., 2. und 3. Ziehungsblock verbleibenden Zahlen aus einer festgesetzten Zahlenreihe von 1 bis 75 gezogen, so dass dann insgesamt 47 Gewinnzahlen vorliegen.
- (4) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die TLV / LTG. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller, behördlicher oder behördlich genehmigter Aufsicht statt.

§ 15 Auswertung

- (1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe § 12 (2)) abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen.

§ 16 Gewinnplan, Spiele

Es gewinnen bei Tele-BINGO

- im Spiel 1 – „Vier-Ecken“
die Spielteilnehmer, deren 4 in den Ecken der Spielfeldmatrix ihres Tele-BINGO-Loses platzierten Felder, also jeweils das erste und letzte Feld der mit „B“ und „O“ gekennzeichneten Spalten, Zahlen in der Menge der nach dem ersten Ziehungsblock gezogenen 27 Gewinnzahlen enthalten oder FREI-Felder sind;
- im Spiel 2 – „Kreuz“
die Spielteilnehmer, deren 9 im diagonalen Kreuz in der Spielfeldmatrix ihres Tele-BINGO-Loses platzierten Felder, also jeweils das erste und letzte Feld der mit „B“ und „O“ und das zweite und vierte Feld der mit „I“ und „G“ gekennzeichneten Spalten sowie das dritte Feld der mit „N“ gekennzeichneten Spalte, Zahlen in der Menge der nach dem 1. und 2. Ziehungsblock gezogenen 31 Gewinnzahlen enthalten oder FREI-Felder sind;
- im Spiel 3 – „Rahmen“
die Spielteilnehmer, deren 16 im äußeren Rahmen der Spielfeldmatrix ihres Tele-BINGO-Loses platzierten Felder, also jeweils alle 5 Felder der mit „B“ und „O“ gekennzeichneten Spalten und das erste und letzte Feld der mit „I“, „N“ und „G“ gekennzeichneten Spalten, Zahlen in der Menge der nach dem 1., 2. und 3. Ziehungsblock gezogenen 40 Gewinnzahlen enthalten oder FREI-Felder sind;

- im Spiel 4 – „Full House“
die Spielteilnehmer, deren 20 Zahlen in den Zahlenfeldern der Spielfeldmatrix ihres Tele-BINGO-Loses vollständig in der Menge der nach dem 1., 2., 3. und 4. Ziehungsblock gezogenen 47 Gewinnzahlen enthalten oder FREI-Felder sind.

§ 17 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

- (1) Von den Spieleinsätzen werden 50 % als Gewinnsumme nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- (3) Die Gewinnsumme verteilt sich auf die Spiele wie folgt:

| | |
|------------------------|------|
| Spiel 1 – „Vier Ecken“ | 32 % |
| Spiel 2 – „Kreuz“ | 14 % |
| Spiel 3 – „Rahmen“ | 9 % |
| Spiel 4 – „Full House“ | 45 % |
- (4) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Spielen:

| | | | |
|--------------|---|---|--------|
| „Vier Ecken“ | 1 | : | 23 |
| „Kreuz“ | 1 | : | 273 |
| „Rahmen“ | 1 | : | 10.521 |
| „Full House“ | 1 | : | 82.271 |
- (5) Der Gewinn in einem Spiel schließt den Gewinn in einem anderen Spiel der gleichen Ziehung nicht aus.
- (6) Einzelgewinne werden auf durch € 0,10 teilbare Beträge abgerundet.
- (7) Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.
- (8) Wird in einer Ziehung im Spiel 1 („Vier Ecken“) kein Gewinn ermittelt, so wird die Gewinnsumme des Spieles 1 der Gewinnsumme des Spieles 2 („Kreuz“) derselben Ziehung zugeschlagen.
- (9) Wird in einer Ziehung im Spiel 2 („Kreuz“) kein Gewinn ermittelt, so wird die Gewinnsumme des Spieles 2 der Gewinnsumme des Spieles 3 („Rahmen“) derselben Ziehung zugeschlagen.
- (10) Wird in einer Ziehung im Spiel 3 („Rahmen“) kein Gewinn ermittelt, so wird die Gewinnsumme des Spieles 3 der Gewinnsumme des Spieles 4 („Full House“) derselben Ziehung zugeschlagen.
- (11) Wird in einer Ziehung im Spiel 4 („Full House“) kein Gewinn ermittelt, so wird die Gewinnsumme des Spieles 4 der Gewinnsumme des Spieles 4 der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen (Jackpot).
- (12) In den 4 Spielen erhalten alle Gewinner den gleichen Anteil von der Gewinnsumme des jeweiligen Spieles.
- (13) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß (6) oder verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI (1)).

V GEWINNAUSZAHLUNG

§ 18 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

- (1) Full House-Gewinne von mehr als € 20.000,-- werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

- (2) Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 19 Abwicklung der Gewinnauszahlung

- (1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage des Tele-BINGO-Loses geltend zu machen.
- (2) Ist die Identifikationsnummer des Tele-BINGO-Loses bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der LTG gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- (3) War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der LTG gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe des Tele-BINGO-Loses geltend machen.
- (4) Der Gewinn wird gegen Rückgabe des Tele-BINGO-Loses ausgezahlt.
- (5) Ein Gewinnbetrag bis einschließlich € 1.000,-- wird durch jede Annahmestelle ausgezahlt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist das Tele-BINGO-Los vom Spielteilnehmer zu unterschreiben und abzugeben. Der Spielteilnehmer erhält eine Gewinnauszahlungsquittung.
- (6) Ein Zentralgewinn, d. h. ein Gewinnbetrag von mehr als € 1.000,--, ist unter Vorlage des Tele-BINGO-Loses in einer Annahmestelle oder bei der LTG geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer das Zentralgewinnanforderungsformular auszufüllen. Das Zentralgewinnanforderungsformular und das Tele-BINGO-Los sind der Annahmestelle zu übergeben oder an die LTG zu übersenden. Die Gewinnauszahlung erfolgt entsprechend den Fristen des § 18. Grundsätzlich wird der Gewinnbetrag an den Spielteilnehmer überwiesen.
- (7) Bei Gewinnauszahlungen von mehr als € 1.000,-- ist der LTG die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.
- (8) Die TLV/LTG kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Tele-BINGO-Loses leisten, es sei denn, der TLV/LTG ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Tele-BINGO-Loses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Tele-BINGO-Loses zu prüfen.

§ 20 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte mit hinterlegter Bankverbindung

- (1) Spielteilnehmer, die einen Full House-Gewinn von mehr als € 20.000,-- erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß der Frist des § 18 (1) überwiesen.
- (2) Spielteilnehmer, die einen anderen als in (1) genannten Einzelgewinn erzielt haben und ihren Gewinn nicht gemäß § 19 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn nach Ablauf einer bestimmten Frist überwiesen; § 19 (2) findet keine Anwendung.
- (3) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.
- (4) Weitergehende Einzelheiten zur Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte regeln die Kundenkartenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

VI ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

- (1) Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach der Ziehung gerichtlich geltend gemacht werden.

- (2) Ebenfalls erlöschen
- alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen
- sowie
- alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen die TLV/LTG sowie ihre Gebiets- und Annahmestellen, soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.
- (3) (2) gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns.

VII INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Samstag, dem 9. Januar 2010.
- (2) Die Teilnahmebedingungen der Thüringer Lotterieverwaltung vom 22. Oktober 2007 treten gleichzeitig außer Kraft.

Erfurt, den 24. November 2009

THÜRINGER LOTTERIEVERWALTUNG

Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen
Fröhliche-Mann-Straße 3b · 98528 Suhl
Telefon 03681 3545-0
Telefax 03681 3545-339
Infos unter thueringenlotto.de
spielen-mit-verantwortung.de · lotto.de